

# RS Vwgh 1992/12/17 92/18/0448

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrPolG 1954 §11a Abs1;

FrPolG 1954 §11a Abs3;

FrPolG 1954 §5a Abs1;

FrPolG 1954 §5a Abs6;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

## Rechtssatz

Wurde mit dem angefochtenen Bescheid eine Beschwerde gem § 5a Abs 1 iVm § 5a Abs 6 FrPolG abgewiesen und handelt es sich bei der Beschwerdeführerin um eine achtzehnjährige, minderjährige Fremde, so ermangelte es ihr entsprechend den Vorschriften des § 11a Abs 1 erster Satz und § 11a Abs 3 FrPolG an der rechtlichen Fähigkeit, dem einschreitenden Rechtsanwalt die für die Vertretung vor dem VwGH erforderliche Vollmacht zu erteilen, zumal nicht erkennbar ist, daß die Interessen der Fremden nicht von ihrem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen hätten werden können. Somit wird dem Mängelbehebungsauftrag dadurch, daß der Einschreiter dem VwGH eine von der beschreibetroffenen Person, namens derer die Beschwerde geführt werden soll, persönlich unterfertigte Vollmacht vorlegt, nicht entsprochen.

## Schlagworte

Mängelbehebung Zurückziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180448.X03

## Im RIS seit

17.12.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)